

Korinna Schumann
Bundesministerin

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.555.238

Wien, 5.8.2026

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 6362/J der Abgeordneten Ecker betreffend Maßnahmen zum Schutz von Sexarbeiterinnen und Sexarbeitern** wie folgt:

Frage 1: *Wie bewerten Sie die derzeitige sozialversicherungsrechtliche Absicherung von Sexarbeiterinnen und Sexarbeitern bzw. Sexdienstleisterinnen und Sexdienstleistern?*

Die sozialversicherungsrechtliche Absicherung von Sexarbeiter:innen bzw. Sexdienstleister:innen ist im Rahmen der geltenden Rechtslage sichergestellt. Da aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht keine Spezialbestimmungen für Sexarbeiter:innen bzw. Sexdienstleister:innen bestehen, finden die allgemein für Erwerbstätige geltenden sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen Anwendung. Für gewöhnlich unterliegen Sexarbeiter:innen bzw. Sexdienstleister:innen als „Neue Selbständige“ der Pflichtversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz (GSVG), sofern die Einkünfte die Versicherungsgrenze in Höhe von EUR 6.613,20 (Wert 2026) überschreiten. Die Pflichtversicherung umfasst die Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung. Bei Unterschreiten der Versicherungsgrenze ist durch eine Erklärung, dass die Einkünfte die Versicherungsgrenze überschreiten werden, eine Einbeziehung in die Pflichtversicherung möglich („Überschreitungserklärung“). Zudem besteht bei Vorliegen

von Einkünften unterhalb der Versicherungsgrenze auch die Möglichkeit eines Opting-In nur in die Kranken- und Unfallversicherung. Je nach konkreter Ausgestaltung der Erwerbstätigkeit kann im Einzelfall auch eine Pflichtversicherung als (freie:r) Dienstnehmer:in nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) in Betracht kommen. Überschreitet das monatliche Entgelt die Geringfügigkeitsgrenze von EUR 551,10 (Wert 2026), besteht eine Vollversicherung in der Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung. Liegt das monatliche Entgelt unter der Geringfügigkeitsgrenze, tritt nur eine Teilversicherung in der Unfallversicherung ein. In diesem Fall besteht jedoch die Möglichkeit einer freiwilligen Versicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung.

Fragen 2, 3 und 5:

- *Wie viele Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter bzw. Sexdienstleisterinnen und Sexdienstleister waren in den Jahren 2020 bis 2025 bei der SVS versichert? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr)*
 - a. Wie viele davon waren durchgehend kranken-, unfall- und pensionsversichert?*
- *Gibt es Schätzungen über nicht oder unzureichend versicherte Personen?*
- *Gibt es Schulungen in der SVS zum Umgang mit Sexarbeiterinnen und Sexarbeitern bzw. Sexdienstleisterinnen und Sexdienstleistern?*

Hierzu liegen meinem Ressort keine Informationen vor.

Frage 4: *Welche mehrsprachige Informationen zu Angeboten von Sozialversicherung und Gesundheit stellt Ihr Ressort zur Verfügung?*

- a. In welchen Sprachen liegen diese Informationen vor?*
- b. Welche Kosten fallen dafür jährlich an?*

Die „Arbeitsgruppe Sexuelle Dienstleistungen – Verbesserung der Rahmenbedingungen zur Prävention von Ausbeutung“ hat in Kooperation mit den zuständigen Fachministerien eine bundesweite und umfassende Informationsbroschüre für Personen, die sexuelle Dienstleistungen anbieten („SexWork-Info“) erstellt und bereits mehrmals aktualisiert. Die Broschüre enthält Informationen zu Rechten und Pflichten von Sexdienstleister:innen sowie über das Beratungs- und Unterstützungssystem in Österreich. So enthält die Broschüre unter anderem wichtige Informationen zur Gesundheit, wie dem Schutz vor sexuell übertragbaren Infektionen und zur gesetzlich verpflichtenden (amtsärztlichen) Untersuchung.

Sie steht in den Sprachen Bulgarisch, Chinesisch, Deutsch, Englisch, Italienisch, Rumänisch, Spanisch, Tschechisch und Ungarisch zur Verfügung und ist unter anderem in der Broschürendatenbank des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz unter <https://broschuerenservice.sozialministerium.gv.at/> abrufbar.

Gegenständliche Broschüre wurde in der Hausdruckerei des BMASGPK hergestellt. Es wird um Verständnis ersucht, dass die Darstellung der pro Vorhaben abgerechneten Kosten für im Hause erstellte Vervielfältigungen einen übermäßigen Verwaltungsaufwand verursachen würde und daher nicht gesondert erhoben wird. Externe Kosten sind für dieses Druckwerk keine angefallen.

Frage 6: *Wie viele verpflichtende Gesundheitsuntersuchungen wurden 2020 bis 2025 durchgeführt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr und Bundesland)*

a. Wie viele positive Befunde sexuell übertragbarer Erkrankungen wurden dabei festgestellt?

In den Tabellen 1 bis 3 sind die Zahlen der auf HIV, Syphilis und Gonokokken analysierten Proben und die Zahlen der dabei reaktiv (Tabellen 1 und 2 - HIV und Syphilis) bzw. positiv (Tabelle 3 – Gonokokken) befundeten Proben, jeweils nach Jahr und Bundesland, dargestellt. Zu beachten ist, dass die Zahl der analysierten Proben die Zahl der durchgeführten Laboruntersuchungen widerspiegelt. Die Zahl der amtsärztlichen Kontakte von Sexdienstleister:innen im Rahmen der verpflichtenden Eingangs- und Kontrolluntersuchungen kann davon leicht abweichen.

Tabelle 1: Zahl der auf HIV analysierten Proben, sowie die Zahl der dabei reaktiv befundeten Proben nach Jahr und Bundesland. Dabei ist zu beachten, dass die Zahlen für die HIV-reaktiv befundeten Proben die Ergebnisse basierend auf HIV-Screening-Tests darstellen und daher nicht mit positiven HIV-Befunden gleichzusetzen sind.

HIV	Burgenland	Kärnten	Niederösterreich	Oberösterreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Wien	Total
2020 davon positiv		4	3	7	2	3	2	20	41
2020 total	284	758	1347	2303	1133	2196	743	6593	15357
2021 davon positiv		3	2	2		4		14	25
2021 total	244	1614	1122	2007	827	2323	625	5041	13803
2022 davon positiv		3	2	4	5	3		13	30
2022 total	299	1632	1645	3232	1339	3499	997	7252	19895
2023 davon positiv		2	2	1	3	5	3	9	25
2023 total	375	2015	1747	3330	1301	3895	898	8408	21969
2024 davon positiv		4		2	3	4		13	26
2024 total	323	1992	1820	3321	1271	3846	862	8586	22021
2025 davon positiv		5		4	1	5	6	3	24
2025 total	323	2095	1949	3424	1244	3790	899	8633	22357

Tabelle 2: Zahl der auf Syphilis analysierten Proben, sowie die Zahl der dabei reaktiv befundenen Proben nach Jahr und Bundesland. Dabei ist zu beachten, dass die Zahlen für die reaktiv befundenen Proben die Ergebnisse basierend auf *Treponema pallidum*-Screening-Tests darstellen und daher nicht mit bestätigten positiven *Treponema pallidum*-Befunden gleichzusetzen sind.

Syphilis	Burgenland	Kärnten	Niederösterreich	Oberösterreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Wien	Total
2020 davon positiv	11	40	60	124	46	85	16	508	890
2020 total	284	751	1349	2301	1133	2196	742	6596	15352
2021 davon positiv	14	78	38	113	36	107	10	493	889
2021 total	244	1610	1120	2008	822	2322	624	5051	13801
2022 davon positiv	16	78	88	163	71	170	33	613	1232
2022 total	299	1632	1644	3231	1341	3497	997	7261	19902
2023 davon positiv	16	75	108	187	59	218	31	679	1373
2023 total	375	2016	1748	3329	1302	3892	897	8413	21972
2024 davon positiv	7	66	113	184	60	264	31	746	1471
2024 total	323	1994	1819	3324	1271	3845	862	8586	22024
2025 davon positiv	13	72	147	218	76	269	41	787	1623
2025 total	323	2093	1949	3423	1244	3789	902	8635	22358

Tabelle 3: Zahl der auf Gonokokken analysierten Proben, sowie die Zahl der dabei positiv befundenen Proben nach Jahr und Bundesland

Gonokokken	Burgenland	Kärnten	Niederösterreich	Oberösterreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Wien	Total
2020 davon positiv	4	5	17	20	14	46	5	168	279
2020 total	421	1422	2068	3622	1862	3340	1193	10568	24496
2021 davon positiv	6	45	29	49	17	52	8	323	529
2021 total	328	2612	1689	2964	1222	3361	975	9634	22785
2022 davon positiv	5	22	57	83	34	66	18	364	649
2022 total	458	2756	2662	5191	2273	5826	1708	12822	33696
2023 davon positiv	8	27	23	67	23	79	6	348	581
2023 total	552	3437	2909	5581	2263	6561	1574	14746	37623
2024 davon positiv	6	17	18	63	20	65	3	320	512
2024 total	471	3457	3025	5610	2221	6488	1515	15255	38042
2025 davon positiv	14	15	38	53	31	72	3	312	538
2025 total	472	3580	3172	5636	2220	6415	1506	15337	38338

Frage 7: Wie bewerten Sie die derzeitigen Untersuchungsintervalle?

Die verpflichtende Untersuchung auf das Freisein von sexuell übertragbaren Infektionen ist aufgrund des § 4 Abs. 2 des AIDS-Gesetzes 1993, BGBl. Nr. 728/1993, sowie des § 1 Abs. 1 der Verordnung über gesundheitliche Vorkehrungen für Personen, die sexuelle Dienstleistungen erbringen, BGBl. II Nr. 198/2015, in Verbindung mit den §§ 1 und 11 Abs. 2 des Geschlechtskrankheitengesetzes, StGBI. Nr. 152/1945, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2001, für gewerbsmäßige Sexdienstleister:innen vorgeschrieben. Sie ist als Eingangsuntersuchung (Tripper, Syphilis, Weicher Schanker, Lymphogranuloma inguinale sowie HIV) und als Kontrolluntersuchung im Höchstintervall von sechs Wochen (Tripper) bzw. von zwölf Wochen (Syphilis und HIV) durchzuführen. Aus medizinisch-fachlicher Sicht ist mit einem sechs- bzw. zwölfwöchigem Testintervall das

diagnostische Fenster, d.h. die Zeitspanne, in der eine Infektion nachweisbar wird, gut abgedeckt. Kontrolluntersuchungen bieten aber keine absolute Sicherheit, dass keine Infektion vorliegt. Das Praktizieren von Safer-Sex bleibt daher unverzichtbar.

Frage 8: *Welche Empfehlungen enthält der Bericht der Gesundheit Österreich GmbH?*

Der Ergebnisbericht „ÖGD/AP3: Verpflichtende Untersuchung von Sexdienstleisterinnen und Sexdienstleistern. Überblick über Perspektiven zu einer möglichen Abschaffung“ der GÖG ist unter <https://jasmin.goeg.at/id/eprint/4193/> veröffentlicht. Empfehlungen sind auf den Seiten 12 und 13 zusammengefasst.

Frage 9: *Planen Sie eine Reform der Pflichtuntersuchungen?*

Auch die Regelungen betreffend sexuell übertragbare Infektionen werden in die derzeitigen Überlegungen zur Gestaltung eines neuen Seuchenrechts miteinbezogen.

Frage 10: *Wie wird sichergestellt, dass Untersuchungen auch beratend und schützend wirken?*

In den einschlägigen Rechtsgrundlagen ist jeweils eine umfassende amtsärztliche Beratungsverpflichtung vorgeschrieben. So enthält das AIDS-Gesetz 1993 eine Verpflichtung zur Belehrung über die Infektionsmöglichkeiten mit HIV, die Verhaltensregeln zur Vermeidung einer Infektion sowie über das Verbot der Vornahme oder Duldung gewerbsmäßiger sexueller Handlungen im Falle des Vorliegens einer HIV-Infektion (s. § 4 Abs. 4). Nach der Verordnung über gesundheitliche Vorkehrungen für Personen, die sexuelle Dienstleistungen erbringen, ist die betreffende Person anlässlich der Eingangsuntersuchung in einer verständlichen Form eingehend über die Infektionsmöglichkeiten mit Geschlechtskrankheiten, die Verhaltensregeln zur Vermeidung solcher Infektionen, über die Möglichkeiten zur Schwangerschaftsverhütung und über die Sinnhaftigkeit von gynäkologischen Vorsorgeuntersuchungen sowie Schutzimpfungen zu beraten. Dabei ist das notwendige Verständnis für die Einhaltung von Verhaltensregeln zur Vermeidung von Infektionen sowie die Selbstverantwortung im Sinn frühzeitiger Inanspruchnahme medizinischer Hilfe bei Symptomen oder Erkrankungen zu vermitteln. Zudem ist die betreffende Person über einschlägige Einrichtungen zur Beratung und Unterstützung (Eingangs- und Kontrolluntersuchung) sowie auf Ersuchen über mögliche Ausstiegsszenarien (Kontrolluntersuchung) zu informieren (s. § 1 Abs. 3 bis 5).

Frage 11: *Gibt es bundesweite Qualitätsstandards für Gesundheitsämter?*

Dazu verweise ich zunächst auf die Beantwortung der Frage 10. Zudem stellen die genannten Rechtsgrundlagen ausdrücklich klar, dass die Untersuchungen dem Stand der medizinischen Wissenschaft entsprechen müssen (vgl. § 1 Abs. 2 der Verordnung über gesundheitliche Vorkehrungen für Personen, die sexuelle Dienstleistungen erbringen; § 6 Abs. 1 des AIDS-Gesetzes 1993). Das AIDS-Gesetz 1993 beschränkt die Zulässigkeit von Untersuchungen zum Nachweis einer HIV-Infektion auf jene Laboratorien, die dem jeweiligen Stand der Wissenschaft entsprechende Methoden verwenden und die die Diagnostik unter Einhaltung der hierfür maßgeblichen Kriterien zur Qualitätssicherung durchführen. Details über die Qualitätskontrolle und -sicherung, die bei der Vornahme von HIV-Tests einzuhaltende Vorgangsweise und die Produkt- und Qualitätskontrolle der Labors sind der Verordnung über Qualitätskontrolle und Qualitätssicherung in der HIV-Diagnostik und die bei der Vornahme von HIV-Tests einzuhaltende Vorgangsweise zu entnehmen. Für die übrigen Laboruntersuchungen haben die Bezirksverwaltungsbehörden gemäß § 1 Abs. 6 der Verordnung über gesundheitliche Vorkehrungen für Personen, die sexuelle Dienstleistungen erbringen, die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES) heranzuziehen.

Frage 12: *Gibt es eine mehrsprachige Beratung bei Pflichtuntersuchungen?*

Zu den umfassenden amtsärztlichen Beratungsverpflichtungen sowie zum in der Verordnung über gesundheitliche Vorkehrungen für Personen, die sexuelle Dienstleistungen erbringen, enthaltenen Erfordernis der Beratung in einer für die betreffende Person verständlichen Form verweise ich zunächst auf die Beantwortung der Frage 10. Vor dem Hintergrund allfälliger Sprachbarrieren erarbeitete die AG Sexuelle Dienstleistungen (eine Arbeitsgruppe der Task Force Menschenhandel unter der Leitung der Sektion Frauenangelegenheiten und Gleichstellung des BMFWF) zudem eine mehrsprachige Informationsbroschüre zur Unterstützung dieser Beratung (s. dazu bereits die Beantwortung der Frage 4).

Frage 13: *Welche Maßnahmen setzen Sie gegen die Nachfrage nach ungeschützten sexuellen Dienstleistungen?*

Niederschwellige Aufklärung und umfassende medizinische Beratung, sowie die Zurverfügungstellung von Kondomen und Informationsmaterial können dazu beitragen, die Risiken durch ungeschützte Kontakte zu minimieren. Dieser präventive Ansatz kommt auch im AIDS-Gesetz 1993 und in der Verordnung über gesundheitliche Vorkehrungen für Personen, die sexuelle Dienstleistungen erbringen, zum Ausdruck. Zu den Beratungspflichten verweise ich abermals auf die Beantwortung der Frage 10. Zur

Veröffentlichung der mehrsprachigen Informationsbroschüre verweise ich erneut auf die Beantwortung der Frage 4. Außerdem fördert das BMASGPK seit vielen Jahren die Tätigkeit der Aidshilfen, die als besonders niederschwellige Einrichtungen im Bereich der sexuellen Gesundheit eine wichtige Anlaufstelle zur Beratung und Betreuung im Hinblick auf HIV und AIDS sowie andere sexuell übertragbare Infektionen darstellen. Als solche leisten sie auch einen essenziellen Beitrag zur Beratung, Aufklärung und Unterstützung der von der Nachfrage nach ungeschützten sexuellen Dienstleistungen betroffenen Personen, insbesondere in Bezug auf die zentrale Bedeutung des Praktizierens von Safer-Sex.

Frage 14: *Unterstützen Sie ein Werbeverbot für Unsafe-Sex-Angebote?*

Aus gesundheitspräventiver Sicht ist das Praktizieren von Safer Sex in jedem Fall zu fördern. Aus fachlicher Sicht wird ein Werbeverbot für Unsafe-Sex Angebote daher befürwortet. Derzeit werden solche Werbeverbote von mehreren Bundesländern im Rahmen der Vorschriften für den Sexdienstleistungs- bzw. Prostitutionsbereich mitgeregelt.

Frage 15: *Wie bewerten Sie die arbeitsrechtliche Grauzone zwischen Selbständigkeit und faktischer Abhängigkeit?*

Aus dem durch Artikel 8 EMRK garantierten Recht auf sexuelle Selbstbestimmung ergibt sich, dass Sexdienstleister:innen zu keinem Zeitpunkt zur sexuellen Hingabe verpflichtet sind. Selbst nach der Zusage zur sexuellen Hingabe bleibt der:die Sexdienstleister:in ohne Verpflichtung. Der Vertrag bleibt daher hinsichtlich der Erbringung von sexuellen Handlungen stets widerruflich. Ein Arbeitsvertrag läuft von seinem Wesen her darauf hinaus, den:die Arbeitnehmer:in zur Erbringung von Leistungen in persönlicher Abhängigkeit zu verpflichten und diesbezügliche Weisungen zu erteilen. Das ergibt sich primär aus dem Gesetzeswortlaut des § 1151 ABGB, wonach ein Arbeitsvertrag dann entsteht, wenn sich jemand auf eine gewisse Zeit zur Arbeitsleistung für einen anderen verpflichtet. Eine Beschäftigung von Sexdienstleister:innen kann z.B. als Bar- oder Servierpersonal sehr wohl im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses erfolgen. Für die Erbringung von sexuellen Dienstleistungen im Kernbereich kann jedoch – mangels Verpflichtung im Hinblick auf Artikel 8 EMRK – kein Arbeitsverhältnis begründet werden.

Nach der Rechtsprechung des OGH ist die Vereinbarung zwischen Sexdienstleister:innen und ihren Kund:innen zur geschlechtlichen Hingabe gegen Entgelt nicht generell sittenwidrig i.S.d. § 879 Abs. 1 ABGB. Berücksichtigt man, dass die Prostitution in Österreich nicht nur nicht verboten ist, sondern landesgesetzliche Vorschriften eingehend die Rahmenbedingungen für die Ausübung der Prostitution und des Bordellbetriebs regeln,

ergibt sich kein Schluss auf die Sittenwidrigkeit gemäß § 879 Abs. 1 ABGB. Wurde die sexuelle Handlung gegen vorher vereinbartes Entgelt vorgenommen, so begründet diese Vereinbarung daher eine klagbare Entgeltforderung. Auch wenn die Bereitschaft zu sexuellen Handlungen jederzeit widerruflich bleibt, würde eine damit einhergehende Nichtigkeitssanktion in Bezug auf die Entgeltabrede die Position der Sexdienstleister:innen ungebührlich schwächen und ihre Ausbeutung ermöglichen.

Fragen 16: *Prüft Ihr Ressort arbeitsrechtliche Schutzstandards?*

Es gibt keine besonderen Arbeitsschutzvorschriften für Sexdienstleisterinnen und Sexdienstleister in Österreich.

Das geltende Arbeitsschutzrecht soll den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei ihrer beruflichen Tätigkeit in allen Branchen gewährleisten, geschützt sind jedoch nur Personen im Rahmen eines Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnisses (§§ 1f ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG u.a.).

Nachdem sexuelle Dienstleistungen in Österreich aus arbeitsrechtlicher Sicht auf selbständiger Basis erfolgen (s. Antwort zu Frage 15), gelten die Arbeitsschutzbestimmungen nicht für Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter als Selbständige. Nur insoweit (auch) eine Beschäftigung zB. als Bar- oder Servierpersonal in Betrieben erfolgt, gelten die Arbeitsschutzvorschriften dann aufgrund dieser Arbeitnehmereigenschaft. Soweit bekannt konnte teilweise unabhängig davon aber eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen für Sexarbeiter und Sexarbeiterinnen auf Landesebene im Wege von Genehmigungskriterien hinsichtlich Hygiene und baulicher Sicherheit in Bordellbetrieben erreicht werden.

Frage 17: *Welche Rolle spielt das Arbeitsinspektorat bei Kontrollen?*

Die Arbeitsinspektion ist die zur Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzes der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer berufene Behörde (§ 3 Abs 1 Arbeitsinspektionsgesetz – ArbIG). Da die Arbeitsschutzbestimmungen nicht für Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter gelten (s. Antwort auf Frage 16), werden Kontrollen nur dort durchgeführt, wo gleichzeitig auch ein Gastgewerbe mit Bar- oder Servierpersonal betrieben wird. Wenn Arbeitsinspektorinnen und Arbeitsinspektoren im Zuge solcher Kontrollen Wahrnehmungen haben, die einen Verdacht auf Menschenhandel begründen, erfolgt eine Meldung an das Bundeskriminalamt über die dafür eingerichtete Hotline.

Frage 18: *Wie oft wurde das Arbeitsinspektorat beigezogen?*

Kontrollen der Arbeitsinspektion können nur in Einrichtungen erfolgen, die (auch) ein Gastgewerbe mit Bar- oder Servierpersonal betreiben (s. Antwort auf Frage 17). Diese Kontrollen gehören zum Routinebetrieb der Arbeitsinspektion.

Frage 19: *Welche rechtlichen Fragen ergeben sich aus Sicht Ihres Ressorts im Bereich Sexualassistenten?*

Das Thema der Sexualassistenten fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des BMASGPK.

Frage 20: *Welche konkreten Maßnahmen plant Ihr Ressort 2026 und 2027 hinsichtlich des Gesundheits- und Arbeitsbereichs von Sexarbeiterinnen und Sexarbeitern bzw. Sexdienstleisterinnen und Sexdienstleistern?*

Das Regierungsprogramm für die laufende Gesetzgebungsperiode enthält keine speziell in den Aufgabenbereich des BMASGPK fallenden Vorhaben zur Verbesserung der prekären Situation von Sexdienstleister:innen. Arbeits- und gesundheitsrechtliche Maßnahmen alleine können keine nachhaltige Absicherung von Sexdienstleister:innen bewirken. Wesentlich ist in diesem Zusammenhang vielmehr die Bekämpfung von Menschenhandel, Zwangsprostitution und Minderjährigenprostitution sowie der Schutz vor Gewalt und Ausbeutung. Entsprechend dem Regierungsprogramm sollen daher im Zuständigkeitsbereich der Justiz liegende Maßnahmen wie eine Evaluierung des Sexualstrafrechts zur Verschärfung und Schließung bestehender Lücken, des Weiteren gesetzliche Schritte gegen SLAPP-Klagen zwecks Begegnung missbräuchlicher Klagen zur Einschüchterung von Opfern von sexueller Gewalt sowie die Ausdehnung des Verbrechensopfergesetzes auf alle Gewalt- und Sexualopfer gesetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Korinna Schumann

